

Verordnung

für den Betrieb der Fischnenzen

Gültig ab 1. Januar 2010

Der Korporationsbürgerrat hat gemäss Art. 18 Abs. 2d der Gemeindeordnung der Korporationsgemeinde Luzern vom 5. April 1990 für den Betrieb ihrer Fischnenzen folgende Bestimmungen erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitende Feststellungen

§ 1	Recht der Korporationsgemeinde Luzern	6
§ 2	Fischenzen	6
§ 3	Geltungsbereich	6

Patentfischerei – Sportfischerei

§ 4	Erteilung des Patentes	7
§ 5	Rechte Patentinhaberin/Patentinhaber	7
§ 6	Pflichten Patentinhaberin/Patentinhaber	8
§ 7	Befugnisse der Aufsichtsorgane	9
§ 8	Patenttaxen und Patentarten	9

Spezialbewilligung

§ 9	Reuss-Rotsee-Kanal	10
-----	--------------------	----

Freiangel-fischerei

§ 10	Berechtigung	11
§ 11	Örtliche Beschränkungen	11
§ 12	Zeitliche Beschränkungen	11
§ 13	Erlaubte Fanggeräte und -methoden	11
§ 14	Weitere Bestimmungen	12

II. Allgemeine Vorschriften Patentinhaberin / Patentinhaber

§ 15	Örtliche Beschränkungen	12
§ 16	Zeitliche Beschränkungen	12
§ 17	Unzulässige Fanggeräte und -methoden	12
§ 18	Besondere Regelungen	13
§ 19	Schonzeiten	13
§ 20	Fang-Mindestmasse	14
§ 21	Tages-Fangzahl-Beschränkungen	14
§ 22	Gesamt-Fangzahl-Beschränkungen	15
§ 23	Führung Fangstatistik	15
§ 24	Köderfische	16

III. Vorschriften zu einzelnen Fischenzen

See-Fischenze		
§ 25	Erlaubte Fanggeräte und -methoden	16
Reuss-Fischenze		
§ 26	Zeitliches Fischereiverbot	17
§ 27	Fanggeräte und -methoden	17
§ 28	Waten	18
§ 29	Betreten der SBB-Brücken	18

IV. Fischerei zur Hege und Pflege

§ 30	Laichfischerei	18
------	----------------	----

V. Fischereiaufsicht / Verstösse gegen die Verordnung

§ 31	Aufsichtsorgane	18
§ 32	Folgen eines Verstosses	19
	- Fischfangstatistik	19
	- Weitere Verstösse	19
	- Vorgehen bei einem Verstoss	19
	- Beschlagnahme und Verwertung	20

VI. Übergeordnetes Recht / Strafbestimmungen

§ 33	Übergeordnetes Recht	20
§ 34	Strafverfolgung	21
§ 35	Entzug der Fischereiberechtigung	21

VII. Schlussbestimmungen

§ 36	Inkrafttreten	21
------	---------------	----

VIII. Anhänge

Fahrstrassen der SGV	22
Abbildungen Fische mit Fangmindestmass	23
Übersicht über örtliche und zeitliche Fischereibeschränkungen für Freiangler und Patentfischer	
a) See-Fischenze	26
b) Reuss-Fischenze	28
Übersichtsplan der Fischenzen der Korporationsgemeinde der Stadt Luzern	30

I. Einleitende Feststellungen

§ 1 Recht der Korporationsgemeinde Luzern

Das Recht zur ausschliesslichen Ausübung der Fischerei auf dem Gebiet der in § 2 umschriebenen Fischenzen steht der Korporationsgemeinde Luzern zu. Diese Fischenzen gehören als anerkannte Sonderrechte an öffentlichen Gewässern dem Privatrecht an und sind in ihrem Eigentumsbestand als selbständige und dauernde Nutzungsrechte im Grundbuch gesichert. Die Korporation kann dieses Recht Dritten verleihen (Patent, Pacht, Freiangelfischerei).

§ 2 Fischenzen

Das Fischereirecht der Korporationsgemeinde Luzern besteht aus:

- **See-Fischenze:** Sie umfasst die Bucht des Luzernersees, begrenzt durch die Mitte der Seebrücke, entlang des rechten Seeufers bis zum Marchstein auf «Ober-Rippertschwand», von dort geradlinig bis zur «Dürrenfluh» beim Stutz, durch das linke Seeufer von der Dürrenfluh bis zur Mitte der Seebrücke.
- **Reuss-Fischenze:** Sie beginnt in der Mitte der Seebrücke flussabwärts und endet bei den Marchsteinen, die sich rechtsufrig zirka 80 Meter und linksufrig zirka 140 Meter unterhalb der Ibach-Fähre befinden.
- **Reuss-Rotseekanal-Fischenze:** Sie ist begrenzt durch die Reuss und den Rotsee (siehe § 9).

§ 3 Geltungsbereich

Diese Vorschriften gelten für alle die Fischerei ausübenden Personen in den vorstehend beschriebenen Fischenzen der Korporationsgemeinde Luzern.

Patentfischerei – Sportfischerei

§ 4 Erteilung des Patentes

1. Das Sportfischerpatent wird durch die Korporationsverwaltung Luzern selbst oder durch eine von ihr zu bezeichnende Ausgabestelle erteilt.
2. Patente werden nur an Bewerberinnen und Bewerber erteilt, sofern diese mindestens das 12. Altersjahr vollendet haben.
3. Wer ein Patent mit einer Gültigkeitsdauer von über einem Monat erwirbt, hat einen Sachkundenachweis (SaNa) im Sinne von § 6 der kantonalen Fischereiverordnung zu erbringen.
4. Die Korporationsverwaltung kann die Abgabe eines Patentes an eine Bewerberin oder einen Bewerber ohne Angabe eines Grundes verweigern oder Auflagen im Rahmen der Erteilung machen.

§ 5 Rechte Patentinhaberin/Patentinhaber

1. Das Patent berechtigt die Inhaberin und den Inhaber, in der See-Fischenze vom Ufer oder Boot aus und in der Reuss-Fischenze vom Ufer aus zu fischen.
2. Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr können mit einer Inhaberin oder einem Inhaber unter deren/dessen Aufsicht im Rahmen dieses Patentes in der See-Fischenze und der Reuss-Fischenze fischen. Die Fangzahlbeschränkung des Patentes ist einzuhalten.
3. Wer ein Bootsgast-Zusatzpatent hat, darf einen Gast in der gleichen Weise vom Boot aus angeln lassen, wie die Inhaberin oder der Inhaber des Zusatzpatentes. Dabei darf aber die maximale Schleppköderanzahl von 5 Anbissstellen pro Boot sowie die Tages- und Gesamtfanglimite der Inhaberin bzw. des Inhabers nicht überschritten werden.

§ 6 Pflichten Patentinhaberin/Patentinhaber

1. Inhaberin und Inhaber müssen Kenntnis über die für sie geltenden Vorschriften haben.
Sie haben das Patent und die Fischfangstatistik bei der Ausübung der Fischerei auf sich zu tragen. Den Aufsichts- sowie Polizeiorganen sind diese Papiere auf Verlangen vorzuweisen.
2. Inhaberin und Inhaber sind zur Führung der Fischfangstatistik nach Weisung dieses Reglements verpflichtet. Die Statistikformulare werden mit dem Patent abgegeben. Die vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten Formulare sind den Patentausgabestellen termingerecht einzureichen. In den Fangangaben sind die Fangergebnisse der Gäste einzuschliessen. Bei Unterlassung oder unrichtiger Führung der Fangstatistik können Entschädigungen erhoben und das Fischereipatent entzogen werden. Zudem kann die Abgabe eines Patentes in Zukunft verweigert werden.
3. Die Gerätschaften zur Ausübung der Fischerei sind dauernd zu beaufsichtigen.
4. Inhaberin und Inhaber sind verpflichtet, Fische, Gerätschaften, Behälter, Taschen und Fahrzeuge, zum Zwecke der Kontrolle von den Aufsichtsorganen überprüfen zu lassen. Verbotene oder widerrechtlich eingesetzte Fanggeräte und damit erzielte Fänge sind den Aufsichtsorganen auszuhändigen.
5. Inhaberin und Inhaber sind verpflichtet, von ihnen wahrgenommene Übertretungen bzw. Verletzungen dieser Verordnung oder der Fischereivorschriften von Bund oder Kanton sofort der Korporationsverwaltung, einem Fischereiaufseher oder der Polizei mitzuteilen, damit fehlbare Personen zur Verantwortung gezogen werden können.
6. Mit dem Erwerb eines Patentes verpflichten sich die Inhaberin/der Inhaber, sich an diese Verordnung zu halten, das Kontrollrecht der Aufsichtsorgane zu dulden und bei Verstössen gegen

diese Verordnung, das Patent und die Fischfangstatistik den Aufsichtsorganen auszuhändigen sowie die daraus resultierenden Entschädigungen zu bezahlen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Patenttaxe oder Teilen davon bei einem dauernden oder vorübergehenden Entzug besteht nicht.

7. Neben dieser Verordnung gelten auch die kantonalen, interkantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften zur Ausübung der Fischerei, welche die Inhaberrinnen und Inhaber ebenfalls einzuhalten haben.

§ 7 Befugnisse der Aufsichtsorgane

1. Die Aufsichtsorgane sind befugt, Fische, Gerätschaften, Behälter, Taschen und Fahrzeuge der kontrollierten Person zum Zwecke der Kontrolle zu überprüfen. Verbotene oder widerrechtlich eingesetzte Fanggeräte und damit erzielte Fänge können eingezogen werden.
2. Die Aufsichtsorgane haben sich auf Verlangen der kontrollierten Person mit dem amtlichen Ausweis auszuweisen und sind berechtigt, bei Verstössen gegen diese Verordnung das Patent und die Fischfangstatistik zuhanden der Korporationsverwaltung Luzern an Ort und Stelle abzunehmen.
3. Der definitive Entscheid über den Entzug des Patentes steht der Korporationsverwaltung Luzern zu.
4. Zum Fang ausgelegte Ruten oder Angelleinen, welche ohne Beaufsichtigung sind, werden durch die Aufsichtsorgane eingezogen.

§ 8 Patenttaxen und Patentarten

1. Patenttaxen und Kanzleientschädigungen werden auf Antrag der Korporationsverwaltung vom Bürgerrat der Korporationsgemeinde festgelegt.

2. Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Luzern wird unter Berücksichtigung des Gegenrechts die Patenttaxe durch die Korporationsverwaltung festgelegt. In der Regel wird die Taxe verdoppelt.
3. Jungfischern vom vollendeten 12. bis und mit dem Jahr, in welchem sie das 18. Altersjahr vollenden, werden die Patenttaxen ermässigt. Für das Bootsgast-Zusatzpatent erfolgt keine Ermässigung.
4. Korporationsbürgerinnen und -bürgern sowie Beamten der Luzerner Polizei werden die Patenttaxen ermässigt. Diese Personen haben die Patente bei der Korporationskanzlei, Reusssteg 7, Luzern, zu lösen.
5. Saisonpatente können jeweils ab dem 1.1. bis Ende des jeweiligen Kalenderjahres gelöst werden.
6. Vierteljahres- und Monatspatente sind das ganze Jahr erhältlich. Diese laufen jedoch maximal bis zum Ende eines Kalenderjahres.
7. Tages- und Wochenpatente werden nur vom 1. Mai bis 30. September abgegeben.
8. Bootsgast-Zusatzpatente werden vom 1. Januar bis 31. Dezember an Inhaberinnen oder Inhaber von Saisonpatenten abgegeben.

Spezialbewilligung

§ 9 Reuss-Rotsee-Kanal

Für die Fischenze des Reuss-Rotsee-Kanals erteilt die Korporationsverwaltung Luzern eine Spezialbewilligung.

Freiangel Fischerei

§ 10 Berechtigung

Die Berechtigung zur Freiangel Fischerei ohne Bewilligung und Gebühren steht jedermann zu. Ausgenommen sind Personen, denen das Patent entzogen werden musste.

§ 11 Örtliche Beschränkungen

- ¹ Die Ausübung der Freiangel Fischerei von öffentlichen und privaten Stegen, Brücken und Ufern aus ist auf die See-Fischenze beschränkt und richtet sich nach Ziff. VIII Anhänge.
- ² Zusätzlich ist Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Altersjahr erlaubt, von der Seebrücke sowie am rechten und linken Ufer von der Seebrücke in Fliessrichtung jeweils bis zur Kapellbrücke und von der Kapellbrücke aus, die Freiangel Fischerei auszuüben. Dabei ist auf den Marktbetrieb Rücksicht zu nehmen, welcher Vorrang hat.

§ 12 Zeitliche Beschränkungen

Die Freiangel Fischerei darf vom 1. Mai bis zum 30. September von 05.00 bis 22.00 Uhr und im Monat Oktober von 06.00 bis 19.00 Uhr betrieben werden. Zusätzlich ist die Freiangel Fischerei von der Seebrücke für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr bis 09.00 Uhr gestattet.

§ 13 Erlaubte Fanggeräte und -methoden

- ¹ Erlaubt ist nur eine Angelrute oder eine von Hand geführte Schnur mit einem einfachen Angelhaken ohne Widerhaken mit natürlichem Köder. Als Hilfsgerät ist ein Feumer zur Anlandung von Fischen zulässig.
- ² Die Verwendung von Spinnern, Löffeln, Juckern, Hegenen, Schlüchli oder anderen künstlichen Ködern sowie von Köderfischen, ist untersagt.

- ³ Auf der Kapellbrücke darf von Jugendlichen nur mit der Handschnur gefischt werden.
- ⁴ Die Gerätschaften zur Ausübung der Fischerei sind dauernd zu beaufsichtigen.

§ 14 Weitere Bestimmungen

Insbesondere gelten für die Freiangelfischerei auch die Bestimmungen der §§ 17 – 21 sowie der §§ 31 – 35.

II. Allgemeine Vorschriften Patentinhaberin/Patentinhaber

§ 15 Örtliche Beschränkungen

Die Ausübung der Fischerei von öffentlichen und privaten Stegen, Brücken und Ufern der See-Fischnenze und der Reuss-Fischnenze richtet sich nach Ziff. VIII Anhänge.

§ 16 Zeitliche Beschränkungen

Die Ausübung der Fischerei ist während der Nachtzeit verboten, das heisst vom:

- | | |
|-----------------------------|-------------------------|
| 1. März bis 30. September | von 22.00 bis 05.00 Uhr |
| 1. Oktober bis Ende Februar | von 19.00 bis 06.00 Uhr |

§ 17 Unzulässige Fanggeräte und -methoden

- ¹ Insbesondere verboten sind:
- die Verwendung lebender Fische als Köder;
 - das Schürpfen (Schränzen) von Fischen, auch wenn es mit zulässigen Geräten wie Spinnern, Löffeln oder Ähnlichem geschieht;
 - die Errichtung ständiger Fangvorrichtungen wie Fischwehre, Fachen usw.;
 - das Fischen mit Teigwaren (ausgenommen Brot);
 - die Benützung des Gaffs;

- die Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken, ausgenommen beim Schleppfischen und Hegenenfischen in der See-Fischnenze, wobei auch Angelhaken mit Widerhaken verwendet werden dürfen.
- ² Zudem dürfen alle in den §§ 24, 25, 27 und 28 nicht genannten Fang- und Hilfsgeräte sowie Fangmethoden nicht eingesetzt bzw. nicht angewendet werden.

§ 18 Besondere Regelungen

- ¹ Gefangene Fische sind nach Möglichkeit nur mit nassen Händen zu ergreifen und müssen nach den Regeln der eidgenössischen Tierschutzverordnung behandelt werden.
- ² Fische, welche hinter den Kiemen gehakt sind, dürfen dem Gewässer nicht entnommen werden und müssen sofort, unter möglicher Schonung, ins Gewässer zurückgesetzt werden.
- ³ Bei untermässigen Fischen, welche den Angelhaken geschluckt haben, ist – ohne Versuch, denselben zu entfernen – das Vorfach vor der Kopfspitze abzutrennen und der Fisch sofort, unter möglicher Schonung, ins Gewässer zurückzusetzen.
- ⁴ Ganzjährig sind folgende Fische und Krebse geschont und dürfen nicht entnommen werden:
 - Nase
 - Edelfisch (sommerlaichender Felchen)
 - alle Krebsarten

§ 19 Schonzeiten

- | | |
|------------------------------|---------------------------|
| Äschen | 1. Januar – 31. Mai |
| alle Felchenarten | 1. Oktober – 25. Dezember |
| Forellen in See-Fischnenze | 1. Oktober – 25. Dezember |
| Forellen in Reuss-Fischnenze | 1. Oktober – 31. Januar |
| Hecht | 15. März – 30. April |
| Rötel (Seesaibling) | 1. Oktober – 25. Dezember |
| Zander | 15. April – 31. Mai |

§ 20 Fang-Mindestmasse

¹ Fische, welche nicht die nachbezeichnete Länge haben, sind unter möglichster Schonung sofort wieder ins Wasser zurückzusetzen:

Aal	50 cm
Äsche	35 cm
Albeli	22 cm
Egli/Flussbarsch	15 cm
Felchen/Balchen	30 cm
Forelle in See-Fischenke	35 cm
Forelle in Reuss-Fischenke	27 cm
Hecht	50 cm
Rötel (Seesaibling)	22 cm
Zander	40 cm

² Für alle in Absatz 1 nicht genannten Fischarten besteht kein Fang-Mindestmass.

³ Fische werden von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse gemessen.

§ 21 Tages-Fangzahl-Beschränkungen

¹ Es darf maximal folgende Anzahl der nachstehend genannten Fischarten pro Patentinhaberin/Patentinhaber, inkl. allfälliger Fänge von Gästen, aus der Reuss- und/oder See-Fischenke Tag entnommen werden, sofern im betreffenden Zeitpunkt die Entnahme der Fische zulässig ist.

Äschen	maximal 3 Stück
Felchenartige	maximal 25 Stück
Forellen	maximal 5 Stück
Hechte	maximal 5 Stück

² Hat eine Patentinhaberin/ein Patentinhaber die Tages-Fangzahl einer Fischart erreicht, so ist die Fischerei auf diese Fischart sofort einzustellen.

§ 22 Gesamt-Fangzahl-Beschränkungen

¹ Es darf maximal folgende Anzahl der nachstehend genannten Fischart pro Patentinhaberin/Patentinhaber, inkl. allfälliger Fänge von Gästen, aus der Reuss- und/oder See-Fischenke entnommen werden, sofern im betreffenden Zeitpunkt die Entnahme der Fische zulässig ist.

Saisonpatent	maximal 24 Äschen, 40 Forellen und 40 Hechte
Quartalspatent	maximal 12 Äschen, 20 Forellen und 20 Hechte
Monatspatent	maximal 8 Äschen, 12 Forellen und 12 Hechte
Wochenpatent	maximal 5 Äschen, 8 Forellen und 8 Hechte

² Hat eine Patentinhaberin/ein Patentinhaber die Gesamt-Fangzahl-Beschränkung für sein gelöstes Patent bei einer Fischart erreicht, so ist die Fischerei auf diese Fischart sofort einzustellen.

§ 23 Führung Fangstatistik

¹ Jede Patentinhaberin/jeder Patentinhaber ist verpflichtet, die Fangstatistik während der Ausübung der Fischerei auf sich zu tragen.

² Nach jedem Fang und Entnahme einer Äsche, einer Felchenartigen, einer Forelle oder eines Hechts ist dieser Fang sofort in die Fangstatistik unter Angabe der Fischenke, dem Datum, der Fangzeit, der Länge des Fisches und dem geschätzten Gewicht einzutragen. Die lebende Hälterung eines Fisches ist der Entnahme gleichgestellt. Erst nach dem Eintrag in die Fangstatistik darf mit der Ausübung der Fischerei fortgesetzt werden.

³ Weiter ist jede Patentinhaberin/jeder Patentinhaber verpflichtet, spätestens nach Abschluss der Fischerei, jedoch vor Verlassen des Gewässers, alle weiteren von ihm an diesem Tag gefangenen und entnommenen Fische in die Fangstatistik einzutragen.

⁴ Die Eintragungen in die Fischfangstatistik haben mit einem nicht korrigierbaren und wasserfesten Schreibmittel (Filzstift oder Kugelschreiber) zu erfolgen.

⁵ Nach Ablauf der Patentdauer ist die Fischfangstatistik der Korporationsverwaltung, Reusssteg 7, 6003 Luzern oder einer Ausgabestelle innert 20 Tagen zu übergeben.

- ⁶ Bei Verlust der Fangstatistik muss eine neue Fangstatistik bei der Korporationsverwaltung Luzern beantragt werden. Dabei ist vorgängig eine Entschädigung in der Höhe der Hälfte der bezahlten Patenttaxen zu leisten. Bis zum Erhalt der neuen Fangstatistik darf die Patentinhaberin/der Patentinhaber die Fischerei in den Fischenzen der Korporationsgemeinde nicht mehr ausüben.

§ 24 Köderfische

- ¹ Es ist verboten, lebende Köderfische zu verwenden.
- ² Die Verwendung toter Köderfische ist erlaubt, wenn sie in der See-Fischenze aus dem Vierwaldstättersee und in der Reuss-Fischenze aus dem Vierwaldstättersee oder der Reuss-Fischenze stammen.
- ³ Für den Fang von Köderfischen in der See-Fischenze darf von der Patentinhaberin/dem Patentinhaber das Quadratnetz (Senknetz) mit einer Fläche von einem Quadratmeter sowie die Köderflasche verwendet werden. In der Reuss-Fischenze ist die Verwendung dieser Fanggeräte ausdrücklich verboten.
- ⁴ Das Mitführen von lebenden Köderfischen, welche an einem anderen Tag gefangen wurden, ist verboten.

III. Vorschriften zu einzelnen Fischenzen

See-Fischenze

§ 25 Erlaubte Fanggeräte und -methoden

- ¹ Als erlaubte Fanggeräte gelten:
- die Flug-, die Spinn-, die Grund- oder Zapfenfischerei mit natürlichem oder künstlichem Köder mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken ohne Widerhaken und gleichzeitig höchstens zwei Angelruten;
 - die Hegegenfischerei mit einer Angelrute mit einer Hegene mit höchstens sechs an der Leitschnur angebrachten Seitenschnüren mit je einem einfachen Angelhaken mit oder ohne Widerhaken;

- die Juckerfischerei mit nur einer Angelrute und nur einem einfachen oder mehrendigen Angelhaken ohne Widerhaken;
- die Schleppfischerei vom Boot aus mit von Hand geführten Ködern, mit Ruten, Seehunden und Tiefseeschleicke mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken mit oder ohne Widerhaken. Pro Boot sind 5 Anbissstellen erlaubt und die Gerätschaften dürfen kombiniert eingesetzt werden.

- ² Bei der Schleppfischerei ist das Boot mit einem weissen Ball zu kennzeichnen. Zudem ist die Schleppfischerei nur bei Tageslicht gestattet.
- ³ Als Hilfsgeräte sind der Feumer zur Anlandung von Fischen sowie elektronische Geräte zur Ortung von Fischen zulässig.
- ⁴ Das Anfüttern bei der Grund- und Zapfenfischerei mit natürlichen Ködern ist Patentinhaberrinnen und -inhabern in der See-Fischenze erlaubt.

Reuss-Fischenze

§ 26 Zeitliches Fischereiverbot

In den Monaten Januar und April ist in der Reuss-Fischenze jegliche Ausübung der Fischerei untersagt.

§ 27 Fanggeräte und -methoden

- ¹ In der Reuss-Fischenze ist die Flug-, die Spinn-, die Grundangel- oder Zapfenfischerei mit einem natürlichen oder künstlichen Köder mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken ohne Widerhaken zulässig.
- ² Es darf höchstens mit einer Angelrute geangelt werden.
- ³ Als Hilfsgerät ist ein Feumer zur Anlandung von Fischen zulässig.
- ⁴ Verboten sind insbesondere:
- das Fischen mit Gambenholz und Bleidraht,
 - jede Montage, bei welcher der Köder oberhalb der Beschwerung angebracht ist (Paternoster-System),
 - das Fischen mit dem Jucker (Pilker),
 - das Anfüttern der Fische. Dazu gehört auch das absichtliche Auflockern der Flusssohle (Scharren) mit den Stiefeln oder anderen Hilfsmitteln.

§ 28 Waten

- In der Zeit vom 1. Januar bis 30. April besteht ein generelles Watverbot in der Reuss-Fischenke.
- Vom 1. Mai bis 31. Oktober ist das Waten mit Hüftstiefeln gestattet.
- Das Waten in Wathosen zur Ausübung der Fischerei mit der Fliegenrute mit künstlichen Fliegen, Nymphen oder Streamern ist vom 1. Mai bis 31. Dezember gestattet.

§ 29 Betreten der SBB-Brücken

Das Betreten der Geleise und der Eisenbahnbrücken ist gemäss Bundesgesetz verboten (vgl. Ziff. VIII Anhänge).

IV. Fischerei zur Hege und Pflege

§ 30 Laichfischerei

Die Korporationsverwaltung Luzern kann mit Einwilligung der Kant. Fischerei- und Jagdverwaltung Luzern die Laichfischerei, unter Beachtung der bundesrechtlichen Bestimmungen, auch während der Schonzeit erlauben.

V. Fischereiaufsicht / Verstösse gegen die Verordnung

§ 31 Aufsichtsorgane

- 1 Die Überwachung der Fischenzen und die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sowie der eidgenössischen, interkantonalen und der kantonalen Vorschriften über die Fischerei sind Sache der Polizeiorgane sowie der Fischereiaufseher.
- 2 Die Korporationsverwaltung kann weitere Privatpersonen mit der Fischereiaufsicht beauftragen.

- 3 Auf eigene Wahrnehmungen begründete Anzeigen der in Absatz 1 und 2 genannten Aufsichtspersonen geniessen volle Beweiskraft.

§ 32 Folgen eines Verstosses

Fischfangstatistik

- 1 Ein erstmaliger Verstoß gegen die Mitführungspflicht der Fischfangstatistik, die sofortige Eintragungspflicht oder die Pflicht zur Verwendung eines nichtkorrigierbaren Schreibmittels hat eine Entschädigungspflicht von Fr. 50.– gegenüber der Korporationsgemeinde Luzern zur Folge. Bei einem zweiten Verstoß im selben Kalenderjahr verdoppelt sich die Entschädigungspflicht auf Fr. 100.–.
- 2 Ein Verstoß gegen die Abgabepflicht der Fischfangstatistik kann mit einer Entschädigungsforderung von Fr. 30.– gegenüber der säumigen Patentinhaberin/dem säumigen Patentinhaber geahndet werden.
- 3 Bei einem wiederholten Verstoß gegen die Abgabepflicht kann die Entschädigungsforderung verdoppelt und die Abgabe eines Patentes zukünftig verweigert werden.

Weitere Verstösse

- 4 Ein Verstoß gegen weitere Bestimmungen dieser Verordnung hat eine Entschädigungspflicht von Fr. 50.– gegenüber der Korporationsgemeinde Luzern zur Folge. Bei einem zweiten Verstoß im selben Kalenderjahr verdoppelt sich die Entschädigungspflicht auf Fr. 100.–. In jedem Fall bleibt eine Verzeigung gegenüber dem Amtstatthalteramt vorbehalten.

Vergehen bei einem Verstoß

- 5 Der kontrollierende Fischereiaufseher hat die Fangstatistik und das Patent zu Händen der Korporationsverwaltung einzuziehen und den Verstoß auf der Fangstatistik schriftlich zu vermerken. Die Fangstatistik und das Patent sind darauf vom Fischereiaufseher der Korporationsverwaltung zu übergeben. Die säumige Patentinhaberin/der säumige Patentinhaber hat die Fischerei sofort einzustellen.

- ⁶ Die säumige Patentinhaberin/der säumige Patentinhaber hat darauf während den ordentlichen Öffnungszeiten am Schalter der Korporationsverwaltung vorzusprechen und eine Entschädigung in einem Erstfall von Fr. 50.– und in einem Wiederholungsfall von Fr. 100.– zu leisten. Daraufhin werden die Fangstatistik und das Patent wieder ausgehändigt, sofern die Schwere des Vergehens nicht eine Verzeigung gegenüber dem Amtstatthalteramt zur Folge hat. Sollte der Verstoß eine Verzeigung zur Folge haben, so hat die Korporationsverwaltung einen Beschluss zu erlassen, ob der säumigen Patentinhaberin/dem säumigen Patentinhaber die Fischereibewilligung gleichzeitig entzogen werden soll.
- ⁷ Sollte keine Begleichung der Entschädigungspflicht erfolgen oder hat die Patentinhaberin/der Patentinhaber bereits zum dritten Mal im betreffenden Kalenderjahr gegen diese Verordnung verstossen, so wird die Fischereiberechtigung für das betreffende Jahr entzogen. Die Entschädigungspflicht gegenüber der Korporationsgemeinde Luzern bleibt weiterhin bestehen. Dieser Entzug löst gegenüber der Patentinhaberin/dem Patentinhaber keine Entschädigungsfolgen aus.

Beschlagnahme und Verwertung

- ⁸ Verbotene Gerätschaften sind zu beschlagnehmen.
- ⁹ Widerrechtlich gefangene Fische sind zu Gunsten der Korporationsgemeinde Luzern zu verwerten.
- ¹⁰ Zum Fang ausgelegte Ruten oder Angelgeräte ohne Betreuung sind zu Händen der Korporationsgemeinde Luzern einzuziehen.

VI. Übergeordnetes Recht / Strafbestimmungen

§ 33 Übergeordnetes Recht

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Fischerei und der dazugehörigen Verordnungen, die interkantonalen Vereinbarungen über die Fischerei auf dem Vierwaldstättersee, das Fischereigesetz des Kantons Luzern und die zu diesem Gesetz erlassene

Verordnung sowie die Gesetzgebung von Bund und Kanton über die Binnenschifffahrt gelten auch für die Fischerei in den Fischenzen der Korporationsgemeinde Luzern.

§ 34 Strafverfolgung

Die Verfolgung und die Verurteilung von Widerhandlungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Strafprozessordnung des Kantons Luzern.

§ 35 Entzug der Fischereiberechtigung

- Bei Verletzung fischereirechtlicher Bestimmungen kann
- ein Aufsichtsorgan die Fischereiberechtigung zuhanden der Korporationsverwaltung mit sofortiger Wirkung entziehen,
 - die Korporationsverwaltung die Fischereiberechtigung durch eine Verfügung entziehen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.
- ² Das bisherige Reglement vom 1. Januar 2006 sowie das Infoblatt über die wichtigsten Änderungen in den Fischenzen der Korporationsgemeinde Luzern aufgrund der Vereinbarung über die Fischerei auf dem Vierwaldstättersee werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Luzern, 23. September 2009

Namens des Korporations-Bürgerrates

Der Präsident

Der Ratsschreiber

Gregor Schwegler

Armin Meyer

Übersicht über örtliche und zeitliche Fischereibeschränkungen für Freiangler und Patentinhaber

See-Fischenze

rechtes Seeufer

Ortsbezeichnung	Beschränkung für Patentfischer	Beschränkung für Freiangler
Private Grundstücke	verboten (ausgenommen Bewilligung durch Grundeigentümer)	verboten (ausgenommen Bewilligung durch Grundeigentümer)
Seebrücke seeseits	ab 09.00 verboten	ab 09.00 verboten
Bereiche Strandbäder	verboten	verboten
Private Bootsstege	verboten	verboten
Stege Bootsvermietungen	verboten	verboten
Stege SGV	verboten	verboten
Brutinsel Trottili	verboten	verboten

linkes Seeufer

Ortsbezeichnung	Beschränkung für Patentfischer	Beschränkung für Freiangler
Private Grundstücke	verboten (ausgenommen Bewilligung durch Grundeigentümer)	verboten (ausgenommen Bewilligung durch Grundeigentümer)
Seebrücke seeseits	ab 09.00 verboten	ab 09.00 verboten
Brücken und Stege SGV Wertareal	verboten	verboten
Stege SGV	verboten	verboten
Steg vom Inseli zur SGV-Werft	verboten	verboten
Private Stege	verboten	verboten
Motorbootshafen	verboten	verboten
Alpenquai	(ausgenommen Mole seeseits)	(ausgenommen Mole seeseits)
Segelbootshafen Tribshorn	verboten (ausgenommen Mole seeseits)	verboten (ausgenommen Mole seeseits)
Strandbäder	verboten	verboten
Brutinsel Tribshorn	verboten	verboten

Übersicht über örtliche und zeitliche Fischereibeschränkungen für Freiangler und Patentinhaber

Reuss-Fischenke

rechtes Reussufer

Ortsbezeichnung	Beschränkung für Patentfischer	Beschränkung für jugendliche Freiangler bis zum erfüllten 16. Altersjahr
Seebrücke flussabwärts	ab 09.00 verboten	ab 09.00 verboten
Marktbereich Trottoir ab Seebrücke	an Markttagen verboten	an Markttagen und nach der Kapellbrücke verboten
Kapellbrücke	verboten	mit Handschnur erlaubt
Gaststätten mit Restauration im Freien	ab 09.00 verboten	verboten
Brücken ab Rathausbrücke bis Zürich SBB-Brücke	wie linkes Reussufer	verboten
Nadelwehr – fester Bereich		verboten
– beweglicher Bereich	verboten	verboten
Reussufer ab Reussbrücke		verboten
Private Grundstücke	verboten (ausgenommen Bewilligung durch Grundeigentümer)	verboten

linkes Reussufer

Ortsbezeichnung	Beschränkung für Patentfischer	Beschränkung für jugendliche Freiangler bis zum erfüllten 16. Altersjahr
Seebrücke flussabwärts	ab 09.00 verboten	ab 09.00 verboten
Trottoir ab Seebrücke bis Reussbrücke	an Markttagen verboten	bis Kappelbrücke erlaubt, anschliessend verboten
Kapellbrücke	verboten	mit Handschnur erlaubt
Rathaus-, Reuss-, Spreuer- und Geissmattbrücke		verboten
Gotthard SBB-Brücke	verboten	verboten
St. Karlibrücke	verboten	verboten
Zürich SBB-Brücke	verboten	verboten
Reussufer ab Reussbrücke		verboten
Private Grundstücke	verboten (ausgenommen Bewilligung durch Grundeigentümer)	verboten

Übersichtsplan

Fischenzen der Korporationsgemeinde Luzern

